

ihm von dem Oberkammerherrn abgenommen, eine einfache Purpurbinde wird ihm umgelegt, und so wird er beigelegt.

Hoftrauerordnung.

(Kodinos, De officiis, S. 106.)

Wenn der Vater, die Mutter oder die Gattin des Kaisers gestorben ist, oder auch nur der Sohn und Enkel, trägt der Herrscher, solange es ihm beliebt, weiße Kleider, darauf gelbe ohne Borte, dann dieselben mit Borte, und erst hierauf legt er wieder Prunkgewänder an. Ist es aber der Oheim oder die Tante väterlicherseits oder sein Bruder — sei er nun Herrscher oder nicht — oder Schwester oder Sohn, auch dann trägt er gelbe Gewänder, zunächst ohne, dann mit Borten. Während der Zeit, wo, wie gesagt, der Kaiser als Trauer um seine Verwandten weiße Kleider trägt, tragen alle übrigen schwarze Kleider, nicht nur die Vornehmen, sondern auch die aus dem Volke. Die Verwandten der Verstorbenen aber kleiden sich, während der Kaiser gelbe Gewänder trägt, in seiner Gegenwart vierzig Tage lang schwarz, hierauf bis zu der Zeit, wo der Kaiser die Farben wechselt, hellgrün, und erst dann legen auch sie Prunkgewänder an.

Wenn, abgesehen von den Vorgenannten, irgendein anderer seiner Verwandten stirbt, trägt der Kaiser keine gelben Gewänder; stirbt aber die Gemahlin, der Bruder oder der Sohn eines seiner Verwandten, sei es seines Oheims, Neffen oder Vetzters, dann bleibt der Leidtragende während der festgesetzten Trauertage in seinem Hause.

B. Kirchliche und nationale Feste unter Teilnahme des Hofes.

Das Weihnachtsabendmahl und die Zeremonie des Friedenskusses.

(Zeremonienbuch, I, S. 132 ff.)

Wenn der Kaiser vor dem Altarraum hinter den Vorhang getreten ist, nimmt der Oberkammerherr ihm die Krone ab, und der Kaiser betritt den Altarraum, wo ihn